

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.613.820

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6668/J-NR/2026

Wien, am 17. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lisa Schuch-Gubik, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juli 2026 unter der Nr. **6668/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ortsungebundene Telearbeit bzw. „Home-Office“ in Ihrem Ressort“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- 1. Mit wie vielen Mitarbeitern Ihres Ressorts sowie der nachgeordneten Dienststellen besteht eine aufrechte Vereinbarung zur Erbringung von Telearbeit?
 - a. Wie viele Anträge auf Telearbeit, die explizit eine Dienstverrichtung außerhalb der eigenen Wohnung vorsahen, wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?
 - i. Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?
 - ii. Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?
 - b. Wie viele Anträge auf Telearbeit außerhalb Österreichs wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?
 - i. Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?

ii. Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?

- Im unmittelbaren Bereich der Zentralleitung bestehen aktuell hinsichtlich 229 Mitarbeiterinnen:Mitarbeitern Vereinbarungen bzw. Anordnungen zur Verrichtung von regelmäßiger Telearbeit. Im Bereich des Kabinetts gibt es solche Vereinbarungen oder Anordnungen nicht. Ebenso gibt es keine Vereinbarungen zur Verrichtung von Telearbeit außerhalb Österreichs.
- Zum Stichtag 1. Juli 2026 bestanden im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften 3.876 aufrechte Vereinbarungen (und Dienstaufträge¹) zur Erbringung von Telearbeit. Davon wurde in zwei Fällen Telearbeit außerhalb der eigenen Wohnung beantragt und bewilligt; in drei Fällen wurde Telearbeit im Ausland (aufgrund des jeweiligen grenzüberschreitenden Wohnsitzes) beantragt und bewilligt.
- In den nachgeordneten Dienststellen der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen bestehen derzeit Vereinbarungen zur Erbringung von Telearbeit mit 161 Mitarbeiter:innen. Hierbei sind die Bediensteten der Justizbetreuungsagentur (JBA) ausgenommen.

Es wurden keine Anträge auf Telearbeit, die eine Dienstverrichtung außerhalb der eigenen Wohnung vorsehen, gestellt. Im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarungen ist die Dienstverrichtung am Haupt- oder Nebenwohnsitz sowie der Wohnung einer:eines nahen Angehörigen oder einer:eines Lebensgefährtin:Lebensgefährten möglich.

Es wurden auch keine Anträge auf Telearbeit, die eine Dienstverrichtung außerhalb Österreichs vorsehen, gestellt. Nach den abgeschlossenen Vereinbarungen verpflichtet sich der:die Bedienstete bei betrieblicher Notwendigkeit auch im Home-Office notwendige berufliche Termine an der vereinbarten Dienststelle wahrzunehmen. Es besteht daher die Möglichkeit jederzeit während der vereinbarten Dienstzeit zur Leistungserbringung an der Dienststelle herangezogen zu werden.

- Die Voraussetzungen und die näheren Vorgaben für die Verrichtung von Homeoffice in der Datenschutzbehörde (DSB) richten sich nach der Dienstanweisung vom 29. Oktober

¹ Die erhobenen Zahlen betreffen Telearbeit der Vertragsbediensteten und Beamt:innen gleichermaßen und werten demgemäß Vereinbarungen und Dienstaufträge aus.

2025, GZ 2025-0.858.258. Diese Dienstanweisung gilt für sämtliche Bedienstete der DSB unterschiedslos. Mit dem Leiter der DSB besteht eine gesonderte Homeoffice-Vereinbarung, abgeschlossen zwischen dem BMJ und dem Leiter der DSB:

Mit sämtlichen Bediensteten der DSB wurde eine Homeoffice-Vereinbarung geschlossen, sofern sie länger als drei Monate (Einarbeitungsphase) der DSB angehören. Eine Dienstverrichtung im Homeoffice außerhalb Österreichs ist in der Dienstanweisung nicht vorgesehen.

Zur Frage 2:

- 2. Wie setzt Ihr Ressort die zentrale Empfehlung des Rechnungshofes konkret um, das „erforderliche Maß an persönlicher Anwesenheit“ der Bediensteten an der Dienststelle sicherzustellen?
 - a. Gibt es eine festgelegte Mindestquote für Präsenztage pro Woche?
 - i. Wenn ja, wie ist diese für Kabinettsmitarbeiter ausgestaltet?
 - b. Wie viele Telearbeitstage sind für Bedienstete Ihres Ressorts maximal zulässig?
 - i. Gibt es abweichende Regelungen für Kabinettsmitarbeiter?
 - c. Gibt es Bedienstete, die seit Inkrafttreten des Telearbeitsgesetzes überwiegend (>80%) oder ausschließlich außerhalb der Dienststelle tätig waren?
 - i. Wenn ja, wie viele?
 - ii. Wenn ja, wie viele davon waren Kabinettsmitarbeiter?
- Für Beamtinnen:Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und des Exekutivdienstes sowie für Vertragsbedienstete in der Zentralstelle gilt bei regelmäßig in Anspruch genommener Telearbeit im Wesentlichen ein Maximum von zwei Arbeitstagen pro Woche, bei Verwaltungspraktikant:innen ist frühestens ab dem dritten Monat des Praktikums höchstens ein Arbeitstag pro Woche zulässig. Weiters muss der überwiegende Teil der wöchentlichen Normaldienstleistung an der Dienststelle verrichtet werden, was bei nicht Vollzeit tätigen Bediensteten weniger Telearbeitstage bedeuten kann.

Bei anlassbezogener (d.h. nicht regelmäßiger) Telearbeit, die nur soweit zulässig ist, als nicht bereits regelmäßige Telearbeit im individuell maximal vorgesehenen Ausmaß vereinbart bzw. angeordnet wurde, ist ein Höchstausmaß von 60 Arbeitstagen pro Kalenderjahr vorgesehen.

Darüber hinaus besteht eine Sonderregelung für Fenstertage, an denen unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zum oben dargestellten Maximalausmaß

Telearbeit zugelassen wird. Eine Überschreitung der oben dargestellten Maximalausmaße ist darüber hinaus in Härtefällen möglich, wenn die Arbeitsleistung realistisch nur im Wege von Telearbeit aufrechterhalten werden kann und die Alternative ein Ausfall der Arbeitskraft wäre.

Generell besteht auch im hier angegebenen Ausmaß kein Anspruch auf Telearbeit. Der jeweilige Arbeitsplatz und die jeweilige Funktion müssen dafür geeignet sein. Bei dienstlicher Notwendigkeit kann auch an sich vereinbarte bzw. angeordnete Telearbeit verschoben werden oder entfallen. Die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Dienstbetriebs ist stets Voraussetzung für die Gewährung der Möglichkeit zur Telearbeit.

- Im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind für die Anordnung bzw. Vereinbarung von Telearbeit stets einerseits persönliche Voraussetzungen der Bediensteten wie Arbeitserfolg, Verlässlichkeit, Einsatzbereitschaft und Selbstständigkeit sowie andererseits dienstrechtliche Aspekte wie insbesondere das Vorliegen eines telearbeitstauglichen Arbeitsplatzes und das Nichtentgegenstehen von dienstlichen Gründen ausschlaggebend. Die Leiter:innen der Dienststellen haben gemeinsam mit den Vorsteher:innen der Geschäftsstellen den Dienstbetrieb durch sorgfältige Planung des vor Ort verfügbaren Personaleinsatzes jederzeit sicherzustellen und die in einer von Parteienkontakten und Teamarbeit geprägten Organisation begrenzten Möglichkeiten, ungestört von zuhause aus oder sonst außerhalb der Dienststelle zu arbeiten, gerecht und streng bedarfsbezogen unter allen in Frage kommenden Bediensteten zu verteilen.

Regelmäßige Telearbeit für Mitarbeiter:innen, die über einen telearbeitstauglichen Arbeitsplatz verfügen, ist höchstens im Ausmaß von zwei Arbeitstagen pro Woche zu gewähren. Für Bedienstete insbesondere des Supportbereichs, die nicht über einen telearbeitstauglichen Arbeitsplatz verfügen, kann regelmäßige Telearbeit im Ausmaß von höchstens einem Arbeitstag pro Woche ermöglicht werden, wenn Aufgaben nach Art und Umfang definiert werden können, die sich am Telearbeitstag gut von außerhalb der Dienststelle erledigen lassen (z.B. Telefonservice, Vorbereitung einfacher Erledigungen). Jedenfalls ist sicherzustellen, dass der überwiegende Teil der wöchentlichen Normaldienstleistung in der Dienststelle verrichtet wird. Insoweit richtet sich die Zahl der höchstzulässigen Telearbeitstage nach dem Beschäftigungsausmaß. Telearbeit ist überdies stets nur unter der Voraussetzung des Vorliegens ausreichender Vertretungskapazitäten zu gewähren. Zweimal pro Monat kann ein Telearbeitstag – nach Abstimmung mit der Dienststellenleitung – auf einen anderen Tag gelegt werden.

Nur im Rahmen eines solchen Tausches ist es ausnahmsweise zulässig, an zwei aufeinanderfolgenden Tagen Telearbeit zu verrichten.

Ob die Voraussetzung für die Gewährung regelmäßiger Telearbeit vorliegen, ist im jährlichen Mitarbeiter:innengespräch zu erörtern und jährlich neu anzuordnen (bei Beamten:innen) bzw. zu vereinbaren (bei Vertragsbediensteten). Es besteht kein Rechtsanspruch.

Neben der regelmäßigen kommt auch anlassbezogene Telearbeit in Betracht. Darunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die die Bediensteten situativ bzw. tageweise, jedenfalls aber nur vorübergehend (weniger als drei Monate) und auf bestimmte Umstände begrenzt – wiederum in Abstimmung mit der Dienststellenleitung – von außerhalb der Dienststelle erledigen. Für Bedienstete, denen bereits regelmäßige Telearbeit gewährt wird, kommt dies nur in außergewöhnlichen Härtefällen in Betracht, wenn die Arbeitsleistung aufgrund vorübergehender Ausnahmesituationen im persönlichen Umfeld der:des Bediensteten realistisch nur im Wege der Telearbeit überhaupt aufrecht erhalten werden kann. Um einen gänzlichen Ausfall der Arbeitskraft zu vermeiden, kann es unter Umständen auch geboten sein, Telearbeit für einen bestimmten Zeitraum zu gewähren.

Jenen Bediensteten, die über keinen fixen Telearbeitstag verfügen, kann nach Maßgabe der erforderlichen technischen Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt werden, anlassbezogen tageweise von außerhalb der Dienststelle zu arbeiten, wenn dies dienstlich indiziert ist (z.B. Arbeiten, für die man Ruhe braucht und möglichst ungestört in einem durcharbeiten möchte) oder wenn persönliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen.

- Im Bereich der der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen nachgeordneten Dienststellen wird durch die Regelungen zur Höchstgrenze der Dienstverrichtung im Homeoffice (ein Tag pro Woche) das erforderliche Maß an persönlicher Anwesenheit sichergestellt. Weiters ist die Sicherstellung einer jederzeit ausreichenden Präsenz vor Ort von der jeweiligen Dienststellenleitung bei der Planung und Genehmigung von Homeoffice im Voraus zu berücksichtigen.

Im regelmäßigen Homeoffice muss der überwiegende Teil der wöchentlichen Normaldienstleistung an der Dienststelle verrichtet werden. Bei anlassbezogenem Homeoffice entfällt diese Regelung. Bei regelmäßigem Homeoffice darf maximal ein

Arbeitstag pro Woche in Telearbeit verrichtet werden. Im tageweisen Homeoffice liegt die Höchstgrenze bei 52 Arbeitstagen pro Kalenderjahr (Homeoffice in Härtefällen ist hierbei einzurechnen) und Homeoffice in Härtefällen darf 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Es gibt keine Bediensteten, die seit Inkrafttreten des Telearbeitsgesetzes überwiegend (>80%) oder ausschließlich außerhalb der Dienststelle tätig waren.

Im Bereich der Datenschutzbehörde ist Homeoffice pro Woche an maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen und pro Monat – abhängig von der jeweiligen Funktion und der Dauer der Zugehörigkeit zur DSB – an maximal neun Tagen zulässig. Die Bediensteten der DSB können dieses Kontingent flexibel ausschöpfen. Es sind keine fixen Homeoffice-Tage vorgesehen.

Zur Frage 3:

- *3. Nach welchen Kriterien wird geprüft, ob eine selbst gewählte Örtlichkeit für Telearbeit geeignet ist?*
 - a. Gibt es Örtlichkeiten oder Länder, von denen aus Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen ist?*
 - i. Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?*
- Die die Verrichtung von Telearbeit in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz regelnde Präsidialverfügung weist ausdrücklich darauf hin, dass nicht nur die Dienstverrichtung in der privaten Wohnung (bzw. in einem Wohnhaus) der:des Bediensteten bzw. der:des Verwaltungspraktikantin:Verwaltungspraktikanten (Hauptwohnsitz), umfasst ist, sondern auch jene in einer Wohnung (einem Wohnhaus) an einem weiteren Wohnsitz (Nebenwohnsitz) oder in einer Wohnung (einem Wohnhaus) einer:eines nahen Angehörigen, einer:eines Lebensgefährtin:Lebensgefährten. Bei Telearbeit sind selbstverständlich alle Regelungen zur Wahrung des Datenschutzes sowie zur Sicherstellung der Datensicherheit zu beachten, sowie darauf, dass vertraulich zu behandelnde Daten vor dem Zugriff und Einblick Unberechtigter geschützt zu bearbeiten und aufzubewahren sind; ganz besonders, wenn Telearbeit außerhalb der eigenen Wohnung verrichtet wird. Die Bedingungen am Ort, an dem Telearbeit verrichtet werden soll, müssen ein effizientes Arbeiten unter Einhaltung aller Vorgaben (insbesondere zur Datensicherheit und zu Geheimhaltungspflichten) ermöglichen.

- Im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften kann Telearbeit in der Wohnung der:des Bediensteten oder in einer sonstigen nicht zur Dienststelle gehörigen Örtlichkeit verrichtet werden. Wesentliche Voraussetzung ist das Vorliegen eines telearbeitstauglichen Arbeitsplatzes. Bei der Wahl des Arbeitsortes sind die Bediensteten zudem verpflichtet, die für die Wahrung der Datensicherheit, Verschwiegenheitspflichten und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Bei Einhaltung dieser Prämissen gibt es grundsätzlich keine Örtlichkeiten oder Länder, von denen aus Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen ist. Da sich aber selbst an Telearbeitstagen das dienstliche Erfordernis ergeben kann, zur Dienststelle zu kommen, wird der Telearbeitsort so zu wählen sein, dass die Dienststelle innerhalb einer angemessenen Zeit erreicht werden kann.

- Gemäß der Dienstanweisung ist Homeoffice für die Bediensteten der Datenschutzbehörde an folgenden Orten unzulässig:
 - Orte im Ausland
 - Orte, die typischerweise mit Freizeitaktivitäten verbunden sind
 - Orte, wo die Daten- und Hardwaresicherheit nicht ständig gewährleistet werden kann
 - Orte, wo eine ausreichend starke Internetverbindung nicht gewährleistet ist
 - Orte, wo eine Konzentration auf die Arbeit überwiegend nicht gewährleistet ist

Zur Frage 4:

- 4. Wurden Mitarbeitern, die ihre Telearbeit an einem anderen Ort als ihrem Hauptwohnsitz verrichteten, für allfällige kurzfristige dienstliche Fahrten zurück ins Ministerium Reisekosten, Kilometergelder oder sonstige Spesen erstattet?
 - a. Wenn ja, in welcher Höhe?
 - b. Wenn ja, wie hoch war der Kostenanteil der Kabinettsmitarbeiter?

Im Zusammenhang mit der Telearbeit werden den Bediensteten keine Reisekosten, Kilometergelder oder sonstige Spesen erstattet.

Zur Frage 5:

- 5. Wie wird die qualitative und quantitative Ergebnis- und Leistungskontrolle bei Mitarbeitern in der Telearbeit im Vergleich zur Vor-Ort-Präsenz sichergestellt?

a. Gibt es für Kabinettsmitarbeiter abweichende Regelungen?

i. Wenn ja, in welcher Form und aus welchen Gründen?

- Generell gelten im Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz folgende Voraussetzungen für die Vereinbarung bzw. Anordnung von Telearbeit:
 - Der Tätigkeitsbereich bzw. der Arbeitsplatzinhalt muss geeignet sein; das heißt, die zu erbringende Arbeitsleistung muss in Form von Telearbeit erbracht werden können und der Arbeitserfolg kann durch ergebnisorientierte Kontrollen festgestellt werden.
 - Die Arbeitsplatzinhalte werden durch die Telearbeit nicht verändert.
 - Die:der Bedienstete muss sich im Hinblick auf Arbeitserfolg, Einsatzbereitschaft und die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten bereits bewährt haben; insbesondere nicht bloß temporäre Erledigungsrückstände ohne sachliche Rechtfertigung stehen einer Dienstverrichtung in Form von Telearbeit entgegen.
 - Der Arbeitserfolg ist insbesondere daran zu messen, ob die im Rahmen des jährlichen Mitarbeiter:innengesprächs vereinbarten Ziele zuletzt erreicht wurden.
 - Die Bedingungen am Ort, an dem Telearbeit verrichtet werden soll, müssen ein effizientes Arbeiten unter Einhaltung aller Vorgaben (insbesondere zur Datensicherheit und zu Geheimhaltungspflichten) ermöglichen.

Die Vereinbarung bzw. Anordnung von Telearbeit erfolgt stets nur mit Zustimmung der:des unmittelbaren Vorgesetzten, zu deren:dessen Aufgaben – auch unabhängig von einer Telearbeitsvereinbarung oder -anordnung – die laufende diesbezügliche Aufsicht zukommt. Zeigt sich dabei, dass sich bei der Telearbeit die Leistungen verschlechtern, kann jederzeit reagiert werden. Die für die Zentralstelle geltende Regelung sieht vor, dass ein vorübergehender oder dauerhafter sowie ein teilweiser oder vollständiger Entzug der Möglichkeit zur Telearbeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (insbesondere Arbeitsrückstände, wiederholte Nichterbringung des zu erwartenden Arbeitserfolgs, wiederholte Nichterreichbarkeit, sonstige Pflichtverletzungen, wesentliche Änderungen der Arbeitsinhalte oder von Abläufen, längerfristige Personalengpässe beim physisch anwesenden Personal) möglich ist.

Regelmäßige Telearbeit wird darüber hinaus für höchstens ein Jahr vereinbart bzw. angeordnet. Danach muss die Vereinbarung bzw. Anordnung wieder neu beantragt und geprüft werden. Auch aus diesem Anlass kann bei Notwendigkeit entsprechend reagiert werden.

- Im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind für Telearbeit grundsätzlich nur solche Arbeitsplätze oder Arbeiten geeignet, bei denen das Erreichen des von den Bediensteten zu erwartenden Arbeitserfolgs durch ergebnisorientierte Kontrollen festgestellt werden kann.

Telearbeit kann nur solchen Bediensteten gewährt werden, die die mit ihnen im Rahmen des jährlichen Mitarbeiter:innengesprächs (§ 45a BDG 1979) vereinbarten Ziele zuletzt erbracht haben und damit zumindest den zu erwartenden Arbeitserfolg aufweisen. Die Bediensteten müssen sich daher hinsichtlich Arbeitserfolg, Einsatzbereitschaft und der Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten bereits bewährt haben. Nicht bloß temporäre Erledigungsrückstände und überlange Verfahren ohne sachliche Rechtfertigung stehen der Gewährung von Telearbeit grundsätzlich entgegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird jährlich im Rahmen des Mitarbeiter:innengesprächs und im Übrigen laufend anhand zahlreicher Statistiken zur Verfahrensdauer, Erledigungsrückständen etc. neuerlich überprüft. Ergeben sich unterjährig Anhaltspunkte dafür, dass der Arbeitserfolg mangelhaft ist, wird das im Rahmen eines anlassbezogenen Mitarbeiter:innengesprächs näher erörtert und im Bedarfsfall die Telearbeit gemäß § 36a Abs. 6 BDG 1979 oder § 5c Abs. 6 VBG widerrufen.

- Im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs wird die qualitative und quantitative Ergebnis- und Leistungskontrolle bei Mitarbeiter:innen in der Telearbeit exakt wie bei der Vor-Ort-Präsenz durch die unmittelbar Vorgesetzten sowie die Dienststellenleiter:innen durchgeführt.
- Bei der Datenschutzbehörde erfolgt die Leistungskontrolle im Rahmen der Dienstaufsichtspflicht der:des jeweiligen Dienstvorgesetzten anhand der Arbeitsergebnisse (monatliche Auswertung der Verfahrenszahlen). Der Dienststellenleitung sowie der:dem jeweiligen Dienstvorgesetzten obliegt die Pflicht, sich im Rahmen der Dienstaufsicht laufend zu vergewissern, dass der:die Bedienstete seine:ihre Arbeit erledigt und während der Anwesenheitszeit an seinem:ihrer Telearbeitsplatz erreichbar ist.

Zu den Fragen 6 und 7:

- 6. In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 im Rahmen der Telearbeit eine Pflichtverletzung, mangelnde Erreichbarkeit, unzureichender Arbeitserfolg oder ein unbefugter Aufenthalt an einem nicht genehmigten Ort dokumentiert?
 - a. Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?
- 7. In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 eine Telearbeitsvereinbarung in Ihrem Ressort aufgrund von Pflichtverletzungen, mangelnder Erreichbarkeit, unzureichendem Arbeitserfolg oder wegen eines unbefugten Aufenthalts an einem nicht genehmigten Ort widerrufen?
 - a. Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?

Seit April 2025 wurde in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz eine Vereinbarung wegen eines unzureichenden Arbeitserfolges im letzten Monat vor dem Ende des befristeten Dienstvertrages widerrufen.

Im angefragten Zeitraum wurde bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in einem Fall Pflichtverletzung, mangelnde Erreichbarkeit oder unzureichender Arbeitserfolg dokumentiert. In zwei weiteren Fällen wurden Telearbeitsvereinbarungen aufgrund von Pflichtverletzung, mangelnder Erreichbarkeit oder unzureichendem Arbeitserfolg dokumentiert und widerrufen.

Im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs sowie der Datenschutzbehörde wurden seit April 2025 weder eine Pflichtverletzung, mangelnde Erreichbarkeit, unzureichender Arbeitserfolg oder ein unbefugter Aufenthalt an einem nicht genehmigten Ort dokumentiert noch wurden Telearbeitsvereinbarungen widerrufen.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- 8. Wie verteilen sich die seit April 2025 konsumierten Telearbeitstage in Ihrem Ressort sowie in den nachgeordneten Dienststellen statistisch auf die einzelnen Wochentage?
 - a. Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?
 - b. Gibt es Abweichungen im Vergleich zur Verteilung bei den übrigen Bediensteten?
 - i. Wenn ja, welche?
 - c. Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf einen Freitag oder Montag entfallen?
 - i. Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?
 - d. Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf Fenstertage entfallen?

- i. Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?*
- *9. An wie vielen Tagen seit April 2025 waren ganze Organisationseinheiten (Abteilungen, Referate) vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?*
 - a. An wie vielen Tagen war das Kabinett vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?*
 - b. An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter unter 50%?*
 - c. An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 50%?*
 - d. An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 90%?*
 - *10. Wie verteilen sich seit April 2025 die konsumierten Telearbeitstage auf die Kalendermonate?*
 - a. Wie hoch ist der Anteil in den Monaten Juli und August im Speziellen?*
 - b. Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?*

Eine derartige Auswertung kann nicht automationsunterstützt erfolgen. Eine händische Auswertung würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen.

- Ganz allgemein kann für die Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz gesagt werden, dass der Montag und der Freitag bevorzugte Telearbeitstage sind. Ferner wird auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass jede Organisationseinheit für eine notwendige Präsenz, d.h. einer für den Dienstbetrieb erforderlichen Anwesenheit an der Dienststelle zu sorgen hat.

Vereinbarungen bzw. Anordnungen zur Verrichtung von Telearbeit werden in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz üblicherweise auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen und regelmäßige Telearbeit ist grundsätzlich auf maximal zwei Arbeitstage pro Woche beschränkt. Die Verteilung der konsumierten Telearbeitstage verteilt sich demnach im Wesentlichen gleichmäßig auf die jeweiligen Kalendermonate.

- Aufgrund der Organisationsvorschriften ist Telearbeit im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften gleichmäßig unter den Bediensteten und über die Wochentage verteilt zu gewähren. Obwohl keine statistisch auswertbaren inhaltlichen Aufzeichnungen über die „Vereinbarungen“ zur Erbringung von Telearbeit geführt werden, verteilt sich Telearbeit nach einer überblicksmäßigen Durchsicht gleichmäßig auf die Arbeitstage von Montag bis Freitag. Einzige Ausnahme stellen Gerichte mit regelmäßigen Amtstagen dar, die zur reibungslosen Abwicklung des Dienstbetriebs an Amtstagen deutlich weniger Telearbeit an diesem Wochentag (in der Regel am Dienstag) gewähren. Signifikante Spitzen an einzelnen Wochentagen, eingeschlossen

Montage, Freitage oder Zwickeltage (die im Betrachtungszeitraum ausschließlich auf Montage und Freitage fielen), liegen nicht vor.

- Für den Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs liegen keine Anhaltspunkte vor, dass jemals eine ganze Organisationseinheit ohne Präsenz an der Dienststelle gewesen wäre. Seit Ermöglichung der Dienstverrichtung in der Telearbeit steigt die Teilnahme stetig und wird gut angenommen. Sohin ist seither auch die Anzahl an konsumierter Telearbeitstage gestiegen. Eine abweichende Entwicklung konnte nur in den Monaten Dezember 2025 und Mai 2026 beobachtet werden. In diesen sank die Anzahl an konsumierter Telearbeitstage leicht.

In den nachgeordneten Dienststellen der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen wurde mit Wirksamkeit vom 1. September 2025 die Dienstverrichtung in der Telearbeit ermöglicht. Folglich liegen zu den Anteilen dieser in den Monaten Juli und August keine Daten vor.

- Die Bediensteten der Datenschutzbehörde können das ihnen zukommende Homeofficekontingent flexibel in Anspruch nehmen, wobei gemäß Dienstanweisung eine Mindestpräsenz von zwei Personen vor Ort in der Kanzlei sowie von zumindest einer Person im Sekretariat sowie im Bereich Amtswirtschaftsstelle und IT sicherzustellen ist.

Zur Frage 11:

- *11. Wie viele Überstunden und Mehrdienstleistungen sind im Rahmen von Telearbeit seit April 2025 in Ihrem Ressort angefallen?*
 - a. Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?*

Die in der Zentralstelle geltende Regelung sieht vor, dass – sofern nicht ausdrücklich auch für Telearbeitstage Mehrdienstleistungen angeordnet wurden – die Arbeitszeit an Telearbeitstagen acht Stunden nicht überschreiten darf. Über die Anordnung von Mehrdienstleistungen an Telearbeitstagen ist das zuständige Personalreferat vom jeweiligen Vorgesetzten umgehend unter Angabe der Gründe für deren Notwendigkeit zu informieren. Im Zeitraum April 2025 bis August 2026 wurde insgesamt 26 Mitarbeiter:innen des Bundesministeriums für Justiz die Verrichtung von Mehrdienstleistungen im Gesamtausmaß von 1.016,7 Stunden im Rahmen von Telearbeit angeordnet.

Auch im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist an Telearbeitstagen die Dienstzeit laut Normaldienstplan hinterlegt und damit der Anfall von Überstunden und sonstigen Mehrdienstleistungen dem Grunde nach ausgeschlossen.

Im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs sind keine Überstunden und Mehrdienstleistungen im Rahmen von Telearbeit angefallen.

Im Bereich der Datenschutzbehörde gelten im Homeoffice dieselben Gleitzeitregelungen wie bei einer Dienstverrichtung vor Ort. Allfällige Mehrdienstleistungen können sowohl vor Ort als auch im Homeoffice unter denselben Voraussetzungen geleistet werden.

Zu den Fragen 12 bis 14:

- 12. *Wie wird die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Telearbeit in Ihrem Ressort sichergestellt?*
- 13. *Sind sensible Tätigkeiten oder Aktenbearbeitungen in Ihrem Ressort von Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, welche Bereiche sind davon betroffen?*
- 14. *Welche IT-Sicherheitsvorkehrungen existieren grundsätzlich für Mitarbeiter an Telearbeitstagen?*
 - a. *Sind externe Datenanschlüsse (z.B. USB-Anschlüsse) an dienstlichen IT-Endgeräten gesperrt?*
 - b. *Verfügen die Mitarbeiter über eine flächendeckende Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) bzw. einen vergleichbaren oder höheren Sicherheitsstandard?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Ist der Einsatz von privaten IT-Endgeräten gestattet?*
 - i. *Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?*
 - d. *Welche Schulungen zu Datenschutz, IT-Sicherheit, etc. im Zusammenhang mit Telearbeit wurden seit Jänner 2025 durchgeführt?*
 - i. *Wie viele Bedienstete nahmen teil?*
 - ii. *Wie viele Kabinettsmitarbeiter nahmen teil?*

Gemäß der IKT-Benutzungsrichtlinie ist Telearbeit ausschließlich unter Verwendung eines Dienstlaptops sowie der vom Justizressort bereitgestellten Arbeitsmittel zulässig. Damit erfolgen im Rahmen von Telearbeit ebenso alle Datenverarbeitungen ausschließlich auf dienstlich zur Verfügung gestellten Systemen. Der Zugriff auf das Arbeitsgerät bzw. das Netzwerk der Justiz ist ausschließlich mittels Zwei-Faktor-Authentifizierung in Verbindung mit einer VPN-Verbindung möglich. Neue Bedienstete inklusive Kabinettsmitarbeiter:innen

werden im Rahmen einer IKT-Grundausbildung umfassend geschult, wobei auch Aspekte der IT-Sicherheit im Zusammenhang mit Telearbeit behandelt werden.

Im Jahr 2025 nahmen rund 120 Bedienstete an diesen Schulungen teil.

- Die die Verrichtung von Telearbeit in der Zentralstelle regelnde Präsidialverfügung weist ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Telearbeit selbstverständlich alle Regelungen zur Wahrung des Datenschutzes sowie zur Sicherstellung der Datensicherheit zu beachten sind, sowie darauf, dass vertraulich zu behandelnde Daten vor dem Zugriff und Einblick Unberechtigter geschützt zu bearbeiten und aufzubewahren sind. Ein pauschaler Ausschluss bestimmter Tätigkeiten aus Datenschutzgründen ist nicht vorgesehen.

Die für die Zentralstelle geltenden Regelungen sehen vor, dass eine Mitnahme von Monitoren, Druckern, Tastaturen und anderen Geräten, die zum Einsatz an der Dienststelle vorgesehen sind, nicht zulässig ist. Auch die Verwendung privater Computer, externer Speichermedien und vergleichbarer Geräte ist ausdrücklich untersagt. Von den Bediensteten ist sicherzustellen, dass die vom Dienstgeber zur Verfügung gestellte Ausstattung nur für dienstliche Zwecke benutzt wird. Darüber hinaus ist festgehalten, dass den Vorgaben der IT-Administration hinsichtlich erforderlicher Updates und sonstiger allenfalls durchzuführender Wartungsmaßnahmen Folge zu leisten ist, sodass die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel auf aktuellem Stand gehalten werden.

- Im Bereich der Staatsanwaltschaften und Gerichte haben Telearbeitende auch am Telearbeitsplatz die Wahrung von Amtsgeheimnissen und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie der Datensicherheitsvorschrift des Ressorts zu beachten. Vertraulich zu behandelnde Daten sind vor dem Zugriff und Einblick Dritter geschützt aufzubewahren.

Von den Bediensteten ist sicherzustellen, dass die vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Einrichtungen nur für dienstliche Zwecke benutzt werden.

- Auch für den Bereich des Strafvollzugs und des Vollzugs freiheitsbeschränkender Maßnahmen ist erlassgemäß geregelt, dass von den Bediensteten auch an Homeoffice-Tagen selbstverständlich alle Regelungen zur Geheimhaltung und des Datenschutzes sowie zur Sicherstellung der Datensicherheit zu beachten sind. Weiters ist bei Interesse an der Dienstverrichtung im Homeoffice, im Rahmen des Mitarbeiter:innengesprächs auf die Voraussetzungen dafür – auch auf die Gewährleistung von Datenschutz –

einzugehen. Die Verwendung privater Computer, externer Speichermedien und vergleichbarer Geräte ist aus Gründen der Datensicherheit und des Datenschutzes ausdrücklich untersagt.

Da die Bedingungen am Ort, an dem Homeoffice verrichtet werden soll, die Einhaltung aller Vorgaben insbesondere zur Datensicherheit und zu anderen Geheimhaltungspflichten ermöglichen müssen, besteht keine Regelung zum Ausschluss von sensiblen Tätigkeiten oder Aktenbearbeitungen.

- Sämtliche Bedienstete der Datenschutzbehörde wurden mit dienstlichen mobilen Endgeräten ausgestattet. Ein Zugriff auf das Aktenverwaltungssystem sowie auf sonstige dienstliche Systeme ist ausschließlich mit dienstlichen Endgeräten möglich und zulässig.

Externe Datenträger dürfen verwendet werden, sofern sichergestellt ist, dass diese keine Gefahr für den ordnungsgemäßen Betrieb darstellen.

Die:der Bedienstete hat auch am Telearbeitsplatz die Wahrung von Dienstgeheimnissen und die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, des Datenschutzgesetzes sowie der Datensicherheitsvorschriften der Datenschutzbehörde zu beachten. Vertraulich zu behandelnde Daten sind vor dem Zugriff und Einblick Dritter geschützt aufzubewahren.

Zur Frage 15:

- *15. Wurden seit April 2025 Datenschutzverletzungen, IT-Sicherheitsvorfälle oder Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Telearbeit gemeldet?*
 - a. *Wenn ja, wie viele und welcher Art?*
 - b. *Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter*

Im Jahr 2025 wurden keine IT-Sicherheitsvorfälle oder Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Telearbeit gemeldet.

Zur Frage 16:

- *16. Welche Kosten sind durch die aufrechten Vereinbarungen zur Erbringung von Telearbeit (z.B. Hardwarebeschaffung) entstanden?*
 - a. *Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?*

Den Vereinbarungen zur Erbringung von Telearbeit können zumindest aus IKT-Sicht keine dedizierten zusätzlichen Kosten zugerechnet werden, da die IKT der Justiz bereits vor 2019 auf die Unterstützung mobiler und ortsungebundener Arbeitsweisen ausgerichtet war.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

